

3. Kapitel:

Die gegenwärtige Legitimationskrise des Urheberrechts

Das Urheberrecht steckt in einer Legitimationskrise. Im Folgenden soll daher versucht werden, die Ursachen und das Ausmaß dieser Legitimationskrise näher zu ergründen. Zu diesem Zweck wird der Blick zunächst auf die Erosion des urheberzentrierten Paradigmas¹⁷⁶, mit anderen Worten also auf die erheblich geschwächte Legitimationsfigur der individuellen Schöpferpersönlichkeit gerichtet (A.). Unter B. werden sodann die verwerter- bzw. werkorientierten Schutztendenzen des Urheberrechts in den Blick genommen. Besondere Aufmerksamkeit gilt hier der Diskrepanz von urheberzentriertem Paradigma und den tatsächlichen Schutzrechtswirkungen zugunsten der Verwerterindustrie im Bereich des »klassischen« Urheberrechts im engeren Sinne. Unter C. werden schließlich die Vernachlässigung der Nutzerschutzbedürfnisse im Zuge der urheberrechtlichen Schutzexpansion und der damit verknüpfte Akzeptanzverlust des Urheberrechts untersucht.

A. Erosion des urheberzentrierten Paradigmas

In seinen Anfängen stellte das Urheberrecht wie ausgeführt den Schriftsteller und Autor ins Zentrum. Dies spiegelt sich heute noch im deutschen Urheberrechtsgesetz, indem es den Urheber von der Konstruktion her in den Mittelpunkt stellt (§§ 1, 11 UrhG)¹⁷⁷. Zwar schützt es den Urheber nicht unmittelbar als Person, sehr wohl aber stets in Bezug auf das von ihm geschaffene Werk.

Der eigentliche Nutznießer des Schutzes ist in der Praxis heute allerdings immer weniger der Urheber, sondern faktisch immer häufiger der Verwerter. Er wird in erster Linie durch den urheberrechtlichen Schutz begünstigt¹⁷⁸. Das schon Ende der 80er Jahre anlässlich des urheberrechtlichen Grünbuchs der EG-Kom-

176 Der Ausdruck »urheberzentriertes Paradigma« wird hier und nachfolgend für die Bezeichnung des zumindest in Kontinentaleuropa in den Ländern des droit d’auteur-Systems lange dominierenden, urheberrechtswissenschaftlichen Erklärungsmodells verwendet. Er bezeichnet mit anderen Worten das überkommene, zumindest in der Theorie weiterhin vorherrschende, urheberzentrierte Denkmuster, siehe zum Begriff des Paradigmas auch allgemein Kuhn, *Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen*, S. 57, 186 ff. et passim sowie Grosheide, *Paradigms in Copyright Law*, in: *Of Authors and Origins*, Hg. v. Sherman/Strowel, S. 203, 209 f.

177 Dietz, *Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung*, in: FS Schrickner I, S. 1, 4: »(...) das moderne deutsche wie kontinentaleuropäische Urheberrecht an der Schwelle zum 21. Jahrhundert gemäß seinem rechtspolitischen Anspruch nach wie vor urheberzentriert und urheberorientiert (...)«.

178 Hilty, ZUM 2003, 983, 984; Schmid-Wirth, UrhG, Einl. Rn. 29-31.

mission¹⁷⁹ aufgekommene Schlagwort vom »Urheberrecht ohne Urheber«¹⁸⁰ trifft insofern mittlerweile einen zunehmend wahren Kern¹⁸¹. Die Befürchtung von *Schack*¹⁸², wonach die Sichtweise des Urheberrechts als »Recht der Kulturwirtschaft«, das den Marktbedingungen gerecht werden müsse, den Urheber in den Hintergrund zu drängen droht, hat sich trotz aller Bemühungen z.B. um ein urheberfreundliches Urhebervertragsrecht längst bewahrheitet¹⁸³.

Die Ursachen für diese Schwächung des Urheberstatus sind komplex. Zu ihr beigetragen haben dürften veränderte Schaffensbedingungen und die teils damit verknüpfte Tendenz zum entpersönlichten Werkschaffen. So ist heute die Vorstellung vom schöpferisch tätigen Schriftsteller oder Komponisten als Leitbild für die Figur des Urhebers in weiten Bereichen überholt¹⁸⁴. In der Realität der Kulturwirtschaft dominiert der kreative Arbeitnehmer. Zwar ist der freischaffende Künstler keineswegs ausgestorben, bereits Ende der 80er Jahre wurde aber bereits angenommen, dass ihr Anteil nur noch 22 % der Kulturschaffenden ausmacht¹⁸⁵ - und dieser Anteil dürfte sich mittlerweile weiter verringert haben, führt man sich den allenthalben zu beobachtenden Trend zur kommerzialisierten »Mainstreamkultur« vor Augen. Das Gros der »Urheber« besteht heute aus kreativ tätigen Arbeitnehmern in Zeitungsredaktionen, Filmproduktionsgesellschaften, Sendeunternehmen, Architekturbüros, Werbeagenturen, Universitäten und Forschungseinrichtungen¹⁸⁶. Diese kreativen Arbeitnehmer sehen sich dabei vielfach Verlegern oder Filmproduzenten ausgesetzt, die sich in hohem Maße bei der Themenwahl und konkreten Werkumsetzung in den kreativen Schaffensprozess einmischen und nicht selten sogar die Initiative und Verantwortung für das Werkschaffen tragen¹⁸⁷.

Aber es nicht nur der Bedeutungsverlust des Urhebers als schöpferisch tätiger Einzelperson im Kontext gewandelter kulturwirtschaftlicher Rahmenbedingun-

179 Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern, KOM 88 (172) endg. vom 23.08.1988.

180 Nachweise bei *Bechtold*, Das Urheberrecht und die Informationsgesellschaft, in: Interessenausgleich im Urheberrecht, Hg. v. *Hilty/Peukert*, S. 67, 74.

181 *Dietz* hat in diesem Zusammenhang einmal polemisch bemerkt, dass sich die Rolle des Urhebers im Urheberrecht mittlerweile darauf beschränke, zu sterben, damit die Schutzfrist in Gang gesetzt werde.

182 *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 5.

183 Vgl. ausführlich dazu *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, 2001, 54 ff.

184 S.a. *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl. Rn. 2: »Angesichts der fortschreitenden Erweiterung und Gewichtsverlagerung fragt sich, ob der freischaffende Literat, Komponist, Maler oder Bildhauer allein noch die maßgebliche Leitfigur des Urheberrechts sein kann.«.

185 *Hummel*, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, S. 7.

186 Vgl. *Rehbinder*, Urheberrecht, Rn. 624.

187 S. *Quaedvlieg*, IIC 1998, 420, 433: »Publishers and producers used to be intermediaries. They were the merchants, buying the intellectual product as raw material from the author and selling it as a finished product with a support system. They could afford to take a less jealous attitude than the author towards the protection of the work. For the author, every

gen, der das rein urheberzentrierte Paradigma einem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt hat. Hinzu kommen zahlreiche weitere Faktoren, von denen hier einige etwas näher beleuchtet werden sollen. So wird nachfolgend zunächst die Schwächung des urheberzentrierten Paradigmas im Zuge der europäischen und internationalen Urheberrechtsharmonisierung untersucht (Kap. 3 A. I.). Anschließend wird die Aufweichung des urheberzentrierten Paradigmas durch die Erosion der Schutzrechtsgrenzen Gegenstand der Betrachtung sein (Kap. 3 A. II.). Schließlich wird die Infragestellung des urheberzentrierten Paradigmas durch ein postmodernistisches Kunstverständnis in den Blick genommen werden (Kap. 3 A. III.).

I. Schwächung des urheberzentrierten Paradigmas durch Urheberrechtsharmonisierung

Die Legitimationsfigur der individuellen Schöpferpersönlichkeit ist nicht nur durch gewandelte kulturwirtschaftliche Rahmenbedingungen, sondern auch durch den Prozess der europäischen und internationalen Urheberrechtsharmonisierung unter Druck geraten. So haben die Harmonisierungsbemühungen um ein einheitliches europäisches Urheberrecht das Urheberrecht verstärkt einer wirtschaftsrechtlichen und industriepolitischen Betrachtungsweise zugeführt, wozu freilich auch kompetenztechnische Zwänge beigetragen haben¹⁸⁸. Zugleich ist durch die Berücksichtigung des Urheberrechts im TRIPS-Abkommen die handelspolitische Dimension dieses Rechtsgebiets unterstrichen worden¹⁸⁹. Auch die Verhandlungen, die 1996 zu den beiden WIPO-Verträgen¹⁹⁰ geführt haben, haben die konträren Vorstellungen von einem urheberzentrierten Urheberrecht und einem eher werk- und investitionsschutzbezogenen Copyright anglo-amerika-

use of the work constitutes a trespass on his private property; for the publisher as a merchant, profit counted more than property. But the role of publisher and producer changes. The former intermediary increasingly becomes an author himself. For more and more products, publishers and producers themselves take the initiative, select the persons able to realize the product, and organize the schemes and facilities for the production. Even the creation of the work increasingly becomes the concern of the publisher and producer: they are involved in the creative phase.« (...) «Three factors thus place the publisher/producer in a position more similar to that of an author: more creation-oriented, less manufacturing-oriented, more audience-oriented.«.

188 S.a. *Hilty*, Entwicklungsperspektiven des Schutzes Geistigen Eigentums in Europa, in: Stand und Perspektiven des Schutzes Geistigen Eigentums in Europa, Hg. v. *Behrens*, S. 139, 148 f., der betont, dass ein Eingreifen der EU nur dort zulässig sei, »wo eine Verlagerung auf die Gemeinschaftsebene sachliche Voraussetzung dafür ist, den Binnenmarkt im Sinne von Art. 14 EG zu verwirklichen. (...) Daran scheitert etwa die auf den ersten Blick einleuchtende Vorstellung, Ziel sei ein möglichst ausgebauter Schutz des »homo creator«.«.

189 *Drexel*, GRUR Int. 1999, 1, 13.

190 WIPO Copyright Treaty (WCT) und WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT).

nischer Prägung zusammenprallen lassen. All diese Entwicklungen haben die kontinental-europäischen Vorstellungen von einem urheberzentrierten Schutzrechtssystem zunehmend auf die Probe gestellt.

Konkret festmachen lässt sich die Infragestellung des urheberzentrierten Paradigmas anhand der europäischen Urheberrechtsharmonisierung. Den Auftakt zur Einebnung der Schutzvoraussetzungen machte Art. 1 Abs. 3 der Computerprogramm-Richtlinie, wonach Computerprogramme geschützt werden, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind¹⁹¹. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sollen keine anderen Kriterien angewandt werden. Erwägungsgrund 8 der Computerprogramm-Richtlinie präzisiert, dass insbesondere nicht »qualitative oder ästhetische Vorzüge« eines Computerprogramms als Kriterium für die Beurteilung der Schutzfähigkeit herangezogen werden dürfen. Die Schutzdauer-Richtlinie¹⁹² und die Datenbank-Richtlinie¹⁹³ übernahmen in der Folge die einmal gefundene Terminologie der »eigenen geistigen Schöpfung«. Zwar ist es sicher zutreffend, dass diese punktuellen Harmonisierungen der Schutzvoraussetzungen noch keine Gesamtabkehr vom Erfordernis der Individualität darstellen¹⁹⁴. Dafür sind die entsprechenden Richtlinien bislang zu vereinzelt und knüpfen vor allem auch nur an eher neue Werkarten an, die ohnehin nicht dem klassischen Urheberrecht zugerechnet werden¹⁹⁵. Gleichwohl zeichnet sich auf europäischer Ebene eine eindeutige Tendenz ab. Sie lautet: Absenkung der Schutzvoraussetzungen. Indem eine »eigene geistige Schöpfung« für die Schutzgewährung verlangt wird, also ein sehr dehnbarer und offener Begriff zum Maßstab erhoben wird, ist die An-

191 Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen. Vgl. § 2 Abs. 2 UrhG, der eine »persönliche geistige Schöpfung« verlangt.

192 Siehe Art. 6 der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte: »Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der *eigenen geistigen Schöpfung* ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien anzuwenden.« (Hervorhebung durch den Verf.).

193 Siehe Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken: »Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine *eigene geistige Schöpfung* ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden.« (Hervorhebung durch den Verf.).

194 So auch *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 80. Auch Erwägungsgrund 17 der Schutzdauer-Richtlinie spricht gegen eine solche Sichtweise: »(...) Im Sinne der Berner Übereinkunft ist ein fotografisches Werk als ein individuelles Werk zu betrachten, wenn es die *eigene geistige Schöpfung* des Urhebers darstellt, in der seine *Persönlichkeit zum Ausdruck kommt*« (Hervorhebung durch den Verf.). Letztere Erläuterung spricht hier eher zugunsten des traditionellen deutschen Urheberrechtsverständnisses einer persönlichen Entäußerung im Werk und gegen die anglo-amerikanische Vorstellung von einer bloßen persönlichen Verursachung eines Werkes durch den Urheber.

195 *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 80.

knüpfung an die Individualität zwar keineswegs ausgeschlossen. Immerhin werden aber in jedem Fall geringere Anforderungen an die Schutzgewährung gestellt, zumal zusätzliche qualitative oder ästhetische Kriterien irrelevant sein sollen¹⁹⁶. Je tiefer aber die Schwelle für den Urheberrechtsschutz angesetzt wird, desto weniger überzeugen personalistische Überlegungen, die immer unterstellen, dass das Werk Ausdruck der Schöpferpersönlichkeit ist¹⁹⁷. Die »Banalisierung der Schutzvoraussetzungen«¹⁹⁸, ein Prozess, der freilich nicht nur der europäischen Urheberrechtsharmonisierung sondern auch einer großzügigen Handhabung der Schutzkriterien durch die Rechtsprechung geschuldet ist, führt die tradierte personalistische Rechtfertigung und individualistische Konzeption des Urheberrechts letztlich ad absurdum¹⁹⁹.

Das urheberzentrierte Paradigma hat im Zuge der europäischen Urheberrechtsharmonisierung eine entscheidende Schwächung auch dadurch davongetragen, dass in den bisherigen Richtlinien die Urheberpersönlichkeitsrechte stets ausgeklammert worden sind. Indem man die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belange wiederholt außen vor gelassen hat, muss (nicht nur) in den Ländern des anglo-amerikanischen Rechtskreises der Eindruck entstehen, dass der rechtspolitische Stellenwert des *droit moral* so hoch letztlich nicht sein kann²⁰⁰. Unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten führt die bisherige Vernachlässigung der Urheberpersönlichkeitsrechte bei separater Harmonisierung der Verwertungsrechte zudem dazu, dass der Monismus als die wohl radikalste und strengste Ausprägung des urheberzentrierten Paradigmas unterminiert wird; die monistische Vorstellung von einer unauflösbaren Verklammerung der verwertungs- und der persönlichkeitsrechtlichen Schutzkomponente wird durch die regelmäßige Ausklammerung letzterer in jedem Fall aufgeweicht. Dadurch, dass die Europäische Kommission die Harmonisierung des ideellen Interessenschutzes der Urheber immer weiter hinauszögert und sich ausschließlich und losgelöst auf die Angleichung des materiellen Schutzes der Urheber und v.a. Rechteinhaber konzentriert

196 Dreier-Schulze-Schulze, UrhG, § 2, Rn. 22 f.; näher zur ungelösten Auslegung der Wendung »eigene geistige Schöpfung« *Peifer*, Individualität im Zivilrecht, S. 79 f., demzufolge diese Kompromissformel die Frage aufwerfe, »ob der Umstand, daß es sich um eine »eigene« Schöpfung des Urhebers handeln muß, auf den Urheber als Veranlasser hindeutet oder ob der Urheber sich mit seiner Persönlichkeit im Werk entäußert haben muß. Ersteres entspricht dem britischen, letzteres dem kontinentaleuropäischen Verständnis.«.

197 *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 153.

198 Immenga-Mestmäcker-Ullrich, EG-Wettbewerbsrecht, Bd. I, VIII. Abschnitt, B., Rn. 22.

199 *Dietz*, Das Urhebervertragsrecht in seiner rechtspolitischen Bedeutung, in: FS Schricker I, S. 1, 16; *Rigamonti*, Geistiges Eigentum, S. 153.

200 Vgl. den von *Peifer* erstellten Tagungsbericht in: Konturen eines europäischen Urheberrechts, Hg. v. *Schricker/Bastian/Dietz*, S. 87, 122. Ähnlich auch *Metzger*, Europäisches Urheberrecht ohne *Droit moral*?, in: FS Schricker II, S. 455, 461.

hat, setzt sich schleichend der Dualismus durch²⁰¹. Da aber auch der Dualismus auf der Erkenntnis basiert, dass das Urheberrecht weder reines Vermögens- noch reines Persönlichkeitsrecht ist, geht auch er nicht gestärkt aus der bisherigen europäischen Urheberrechtsharmonisierung hervor. Der sich andeutende mögliche Triumph des Dualismus könnte, wenn sich das verwerterzentrierte Urheberrechtsverständnis auf europäischer Ebene unverändert fortsetzt, zu einem Pyrrhussieg werden, denn ob Monismus oder Dualismus, geschwächt ginge das urheberzentrierte Paradigma in beiden Fällen hervor.

Die tiefere Ursache für die Zurückhaltung der Europäischen Kommission in Sachen Urheberpersönlichkeitsrecht ist die bislang ausgebliebene dogmatische Konsolidierung eines gemeinsamen europäischen Urheberrechts bzw. letztlich die ungeklärte Systemfrage²⁰². Das von ergebnisorientiertem Pragmatismus getragene, unentschiedene Lavieren zwischen dem kontinentaleuropäischen *droit d'auteur*-System und dem britischen bzw. irischen Copyright-Ansatz illustriert im binneneuropäischen Kontext die bestehende Spannung. Im globalen Kontext ist der Druck auf das kontinentaleuropäische, urheberzentrierte Paradigma ungleich größer durch die gegenwärtig (noch) bestehende kulturwirtschaftliche und machtpolitische Hegemonialstellung der USA. So ist das utilitaristisch begründete, amerikanische Copyright-System mit seinem ausgeprägten Investitionsschutz gewiss einer der stärksten Impulsgeber für die Infragestellung des Konzepts vom Urheberrecht als Urheberschutzrecht. Zum einen treffen hier in einem durch Digitalisierung und Internet immer häufiger grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr *Works-made-for-hire*-Doktrin und Vorstellungen von Schöpferprinzip und der Unübertragbarkeit urheberrechtlicher Befugnisse frontal aufeinander. Zum anderen hat das US-amerikanische Copyright-Denken wachsenden Einfluss auf die europäische Urheberrechtstheorie. Die zunehmende Rezeption

201 Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 125: »Je länger die EG-Kommission die Antwort (auf die Systemfrage, Anm. des Verf.) vor sich herschiebt, desto größer wird die Gefahr, dass sich die Verwertungsrechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht rechtlich verselbständigen und sich damit unbemerkt die dualistische Auffassung des Urheberrechts durchsetzt.«.

202 Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Rn. 125. Dass man bislang keine gemeinsame dogmatische Basis zum Schutz urheberrechtlicher Werke ausbilden konnte, steht in einem frappierenden Gegensatz zum ausgeprägten internationalen Geschäftsverkehr mit urheberrechtlich geschützten Gütern, so bereits *Dieselhorst*, Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht?, S. 1. Vielleicht ist die durch das fehlende dogmatische Fundament ausgelöste Irritation allerdings auch (nur) ein ur-deutsches oder kontinentaleuropäisches Phänomen. So bemerkte *Schricker* einmal, wiedergegeben auf Grundlage des von *Peifer* erstellten Tagungsberichts, in: Konturen eines europäischen Urheberrechts, Hg. v. *Schricker/Bastian/Dietz*, S. 87, dass das Bemühen, aus den Einzelregelungen das Gemeinsame und Grundsätzliche herauszulösen, um hieraus die mögliche Gestalt einer harmonisierten europäischen Gesamtregelung des Urheberrechts zu erschließen, »ein typisches Exerzium kontinentaleuropäischen Systemsdenkens sei, das zwar die Freude an dogmatischer Ordnung und Symmetrie befriedigen möge, aber von zweifelhaftem Erkenntniswert in einer Rechtswelt bleibe, in der pragmatisch agiert werde.«.

der aus den USA stammenden ökonomischen Analyse des Urheberrechts ist hierfür das beste Beispiel²⁰³. Das zumindest in der Theorie stärker an ökonomietheoretischen Effizienzkriterien und Nützlichkeitsgesichtspunkten (vgl. Art. 1, Section 8, Clause 8 US-Verfassung) ausgerichtete Copyright-Denken hat die kontinentaleuropäische Urheberrechtstheorie pluralistischer werden lassen. Es hat auch hierzulande die Erörterung von urheberrechtlichem Schutzzumfang und -dauer beispielsweise anhand ökonomietheoretischer Kriterien befördert und den Rückzug auf ein allein personalistisch geprägtes Denkmuster erschwert.

Gewiss lässt sich argumentieren, dass das mitunter als Bedrohung empfundene US-amerikanische Copyright-Denken nicht notwendig zu einer Erosion des urheberzentrierten Paradigmas führen müsse, sondern dass ganz im Gegenteil die rechtspolitisch dadurch ausgelösten Beharrungskräfte eher zu seiner Stärkung und Festigung beitragen. Fraglich ist indes, inwieweit dieser »Widerstand« von Erfolg gekrönt sein wird und man sich machtpolitisch Gehör verschaffen kann, solange man in Europa auf von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat divergierende Urheberrechtskonzeptionen pocht²⁰⁴.

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass das normative Leitbild der individuellen, schöpferischen Einzelpersönlichkeit durch den Zusammenprall mit konträren Konzepten zunehmend in Frage gestellt und dadurch das traditionelle, individualistisch gerechtfertigte und urheberzentriert ausgestaltete sowie monistisch bzw. dualistisch konzipierte Urheberrecht, kurz: das urheberzentrierte Paradigma, einem erhöhten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt wird.

II. Aufweichung des urheberzentrierten Paradigmas durch Erosion der Schutzrechtsgrenzen

Die Auflösung der Grenzen des Urheberrechts zu anderen Schutzrechten ist ein weiterer Anlass, über die tradierten Grundannahmen des Urheberrechts nachzudenken. Namentlich *Kur* hat sich mit dieser Annäherungstendenz zwischen den einzelnen Teildisziplinen des Geistigen Eigentums auseinandergesetzt. Sie ist dabei zu dem vorläufigen Ergebnis gelangt, »dass die ursprünglich deutlich unterschiedlichen, aufgabenspezifisch ausgerichteten Fundierungen der verschiedenen

203 Siehe dazu bereits in Kap. 2 C. VI. und vertieft nachstehend in Kap. 4 C. I.

204 Ähnlich *Hilty*, IIC 2004, 760, 775: »Member States should realise that a continued defence of different national perceptions of copyright undermines the potential of acting together. Even the most well-meaning arguments, based on historical roots, are not persuasive in view of the fact that in the internal market, common interests must be bundled to accomplish global competition on the question of the further development of copyright. If the Member States are not ready to learn that lesson, the influence of the EU at the international level will hardly receive the attention it deserves.«.